

**Verordnung
zum Arbeitsgesetz**
(Änderung vom 19. Mai 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Arbeitsgesetz vom 23. Oktober 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1. ¹ Kantonale Behörde im Sinne des Arbeitsgesetzes und seiner Ausführungserlasse ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Es vollzieht diese Erlasse auf kantonaler Ebene, soweit damit nach kantonalen Recht keine anderen Organe betraut sind. Der Vollzug schliesst auch den Arbeitnehmerschutz gemäss Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen und der dazugehörenden Verordnung ein.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein Hösli